

Merkblatt

Private Kanalisationen

im Baugesuchsverfahren ab 01.01.2017

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens lassen sich die drei folgenden Unterscheidungen bezüglich der privaten Kanalisation vornehmen:

1. Keine Angaben zur Entwässerung und keine Kanalisationspläne sind notwendig wenn

- keine Entwässerungsleitungen betroffen sind!
- geringe Massnahmenkosten entstehen (z.B. Dachflächenfenster, etc.)

2. Geringe Angaben zur Entwässerung sind notwendig bei

- Abstell- und Parkplätzen, Wege
- Dachwasser bei Kleinbauten (z.B. Velounterstand, Gartenhaus, etc.)

3. Entwässerungs- und Kanalisationspläne des ganzen Grundstückes sind notwendig bei

- Neubauten
- Umbauten (Generationswechsel)
- Kleinere Umbauten (mindestens ein Zimmer und eine Nasszelle, z.B. WC, Dusche, Küche, etc., werden umgebaut)

Bei den Punkten 2. und 3. sind die Unterlagen grundsätzlich mit den Baugesuchsunterlagen abzugeben.

Eine Baubewilligung ohne geregelte und genehmigte Entwässerung gibt es ab 1. Januar 2015 nicht mehr.

Parallel zur öffentlichen Ausschreibung des Baugesuchs (Publikation) können weitere Abklärungen (Planungen, Kanalfernsehaufnahmen, Sondierungen, etc.) bezüglich der Entwässerung erfolgen. Schmutzwasserleitungen, die älter als 30 Jahre alt sind, müssen immer durch Kanalfernsehaufnahmen dokumentiert werden. Die Erteilung der Baubewilligung verzögert sich jedoch bis zum vollständigen Vorhandensein der Unterlagen in den Baugesuchsakten. Eine Bewilligung unter Vorbehalt ist nicht zulässig.